



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

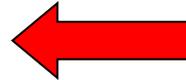
A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

I. Überblick

II. Der Verwaltungsakt

III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage



IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen

VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt

VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten

VIII. Die Zusicherung

IX. Die Rechtsverordnung

X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln

XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage

XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag

XIII. Verwaltung in Privatrechtsform

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

Bedeutung der Klagearten zur Überprüfung oder Erzwingung von Verwaltungsakten

- Die **Anfechtungsklage** führt zur Überprüfung des VAs; sofern dieser rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt wird er aufgehoben
- Die **Verpflichtungsklage** ist auf den Erlass eines den Kläger begünstigenden VAs gerichtet

Zulässigkeitsprüfung – Allgemeines Schema für alle Klagearten

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO
- II. Statthafte Klageart
- III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO (ggf. analog)
- IV. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
- V. Weitere allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO

1. **Aufdrängende Sonderzuweisung**
2. **Generalklausel, § 40 I 1 VwGO**
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
3. **Keine abdrängende Sonderzuweisung**

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO

1. Aufdrängende Sonderzuweisung

- Liegt vor, wenn in einem (Bundes-)Gesetz ausdrücklich normiert wird, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist
- Die weitere Prüfung von § 40 VwGO wird dann obsolet, der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet
- Beispiele: § 126 BRRG, § 40 II 1 VwGO (Ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung)

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO

2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

→ Abgrenzung von privatem und öffentlichen Recht

→ Analyse der **streitentscheidenden Norm** unter
Zugrundelegung der Theorien

→ Ansonsten Abgrenzung nach allgemeinen Kriterien

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

→ Eine Verfassungsrechtliche Art ist nur gegeben, wenn
eine **doppelte Verfassungsunmittelbarkeit** zu be-
jahen ist, also Verfassungsorgane über Verfassungs-
recht streiten.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO

3. Abdrängende Sonderzuweisung

- Liegt vor, wenn in einem (Bundes-)Gesetz ausdrücklich normiert wird, dass der Rechtsweg zu einer anderen Gerichtsbarkeit führt.
- Beispiele: Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG, Art. 34 Satz 3 GG,

II. Statthafte Klageart

- Richtet sich nach dem konkreten **Klagebegehren**, welches auszulegen ist, § 88 VwGO
- Die VwGO kennt unterschiedliche Klagearten
- Grundsätzlich ist nicht gegenüber jedem staatlichen Handeln immer prinzipialer Rechtsschutz verfügbar
- Ggf. muss der Bürger dann Rechtakte **inzident** angreifen (z.B. Bundesverordnungen)
- Die Anfechtungsklage gegenüber Verwaltungsakten bildet das Grundmodell der Klagearten.
- Bei mehreren Angriffsakten kommt es ggf. nach § 44 VwGO zur **objektiven Klagehäufung**.

III. Klagebefugnis

→ Beachte: Nicht jeder Rechtssatz kann durch den Bürger gerichtlich durchgesetzt werden! Durchsetzung bedarf eines **subjektiven Rechts**

→ Siehe hierzu § 42 Abs. 2 VwGO

→ **Schutznormtheorie**

→ **Adressatentheorie**

III. Klagebefugnis

Ein Hintergrund der Klagebefugnis ist Art. 19 Abs. 4 GG:
Wird jemand durch die öffentliche Gewalt **in seinen Rechten verletzt**, so steht ihm der Rechtsweg offen...

- Siehe A. VI. Das subjektiv öffentliche Recht
- Leistungsrecht mit Anspruch auf **Justizgewähr**
- Besteht gegenüber Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (diese ist *allein* die Exekutive)
- **Effektiver Rechtsschutz**: Art. 19 Abs. 4 GG gewährt auch effektiven Rechtsschutz; Anforderungen an Rechtsschutz dürfen nicht überspannt werden, Rechtsweg muss offen stehen

IV. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

→ Diese sind jeweils abhängig von der einschlägigen Klageart

z.B. **Vorverfahren** bei der Anfechtungsklage,
besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei der Fortsetzungsfeststellungsklage

V. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

Diese sind nur bei Bedarf ansprechen!

- 1) **Beteiligten- und Prozessfähigkeit** (§§ 61 ff. VwGO)
- 2) Sachliche und örtliche Zuständigkeit, §§ 45 ff, 52, 83 VwGO
- 3) Ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81 ff. VwGO)
- 4) **Vorverfahren** (§§ 68 ff. VwGO, § 110 JustG NRW)
- 5) **Klagefrist** (§§ 70, 74, 57, 58, 60 VwGO)
- 6) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Obersatz für die Begründetheit

Abhängig von der jeweiligen Klageart

Bei der **Anfechtungsklage** : *„Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.“*

Bei der **Verpflichtungsklage**: *„Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kläger einen Anspruch auf Erlass des Verwaltungsakts hat.“*

Fall: Das WSCB in Schiefelage

Raketenbauer A. errichtet das 20-stöckige World Space Center Beuel ohne Baugenehmigung und ohne Prüfung des Baugrunds. Als das WSCB sich zum Nachbargebäude des B. hinzuneigen beginnt, untersagt ihm das zuständige Bauamt die weitere Nutzung. A. will gegen diese Anordnung klagen, B. hingegen die Behörde zum Abriss des WSCB verpflichten.

§ 12 Abs.1 BauO NRW

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein.

§ 58 Abs. 2 BauO NRW (vereinfacht)

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie treffen dabei nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.